

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

S •

Gesetz Nr. 153

DEUTSCHE KRIEGSGERICHTE

ARTIKEL I

1. Alle deutschen Kriegsgerichte mit Ausnahme der Feldkriegsgerichte werden hiermit abgeschafft.

ARTIKEL II

2. Die folgenden Personen sind der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit deutscher, Feldkriegsgerichte unterworfen sowie den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches und der Kriegsstrafverfahrens Ordnung in der durch dieses Gesetz ergänzten und abgeänderten Fassung:

- a) Angehörige der Kriegsmarine, des Heeres und der Luftwaffe der Wehrmacht (vorbehaltlich der hiernach in Artikel III vorgesehenen Ausnahmen);
- b) Angehörige der folgenden Organisationen, die unter dem Befehl der Kriegsmarine, des Heeres und der Luftwaffe stehen:

die Waffen-Schutzstaffel,
der Reichsarbeitsdienst,
die Organisation Todt,
das NB. Krafftahr-Korps,
das NS. Flieger-Korps,
die Heimat-Flak;

ferner Angehörige jeder anderen Organisation, die unter dem Befehl der Kriegsmarine, des Heeres und der Luftwaffe steht.

ARTIKEL III

3. Den deutschen Feldkriegsgerichten und den Offizieren mit Disziplinarbefugnis steht keinerlei Gerichtsbarkeit zu:

- a) über Zivilpersonen mit Ausnahme der Wehrmachtsbeamten, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der deutschen Wehrmacht beschäftigt sind;
- b) über Offiziere der Wehrmacht im Dienstgrade eines Majors und aufwärts und im entsprechenden Dienstgrade der Kriegsmarine und der Luftwaffe, es sei denn mit besonderer Ermächtigung der Militärregierung;